

Vertragsgrundlage 088

Tarifbedingungen für den Tarif VIALife von AXA

<p>Überblick</p>	<p>Der Tarif VIALife von AXA bietet als Optionstarif Versicherten die Möglichkeit, zu bestimmten Anlässen ohne erneute "Gesundheitsprüfung" eine private Krankenversicherung abzuschließen, oder den Leistungsumfang einer bestehenden Krankenversicherung anzupassen.</p> <p>In den Abschnitten A - G ist Folgendes geregelt: A: Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit B: Umfang der Optionsrechte -Tarifauswahl C: Anlässe, bei denen ein Optionsrecht besteht D: Ausübung des Optionsrechts - Voraussetzungen E - G: Tarifbeiträge, Auslandsaufenthalt und Beendigung des Vertrages</p>
<p>A. Aufnahmefähigkeit und Versicherungsfähigkeit</p>	
<p>A.1. Aufnahmefähigkeit</p>	<p>Der Tarif kann nur für Personen abgeschlossen werden, deren ständiger gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland liegt.</p>
<p>A.2. Versicherungsfähigkeit</p>	<p>Versicherungsfähig sind Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Mitglied oder familienversichert sind oder b) die nach deutschem Recht Anspruch auf Heilfürsorge, truppenärztliche Versorgung, oder Krankenversorgung für Bundesbahnbeamte haben, oder c) für die bei der AXA Krankenversicherung AG (AXA) eine Krankheitskostenvollversicherung oder eine Anwartschaft hierauf besteht, oder d) für die zu Vertragsbeginn bei einem anderen, in Deutschland zugelassenen privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) eine Krankheitskostenvollversicherung, beziehungsweise eine Anwartschaft (oder ein Optionstarif) hierauf besteht. <p>Eine Krankheitskostenvollversicherung muss die Pflicht zur Versicherung nach § 193 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) erfüllen.</p>
<p>B. Umfang der Optionsrechte</p>	
<p>Die Optionsrechte beziehen sich auf alle verkaufsoffenen Tarife der AXA Krankenversicherung AG, sofern Aufnahme- bzw. Versicherungsfähigkeit für die versicherte Person im gewählten Tarif besteht und dem Abschluss keine gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen (z. B. Beendigungsgründe) entgegenstehen.</p>	
<p>Um ein Optionsrecht ausüben zu können, müssen außerdem die in B. und C. beschriebenen vertragsbezogenen Voraussetzungen und die in D. beschriebenen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein.</p>	
<p>B.1. Option auf Krankenzusatzversicherung</p>	<p>Sieht ein in C. genannter Optionsanlass den Abschluss einer Krankenzusatzversicherung vor, kann diese aus folgenden Bereichen im beschriebenen Umfang gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ambulante Heilbehandlung - Stationäre Heilbehandlung - Zahnärztliche Heilbehandlung - Krankentagegeldversicherung, dabei gelten folgende Mindestkarennzeiten: <ul style="list-style-type: none"> - 28 Tage für Selbständige - 42 Tage für Angestellte - Krankenhaustagegeld bis maximal 50 Euro pro Tag - Kurkosten- bzw. Kurtagegeldversicherung <p>Voraussetzung für den Abschluss einer Zusatzversicherung ist, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Optionsausübung</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert, - Heilfürsorgeberechtigt oder - Empfänger truppenärztlicher Versorgung ist.



<p>B.2. Option auf Krankheitskostenvollversicherung</p>	<p>Sieht ein in C. genannter Optionsanlass den Abschluss einer Krankheitskostenvollversicherung vor, kann diese in folgendem Umfang gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheitskostenvollversicherung oder - Anwartschaft auf Abschluss einer Krankheitskostenvollversicherung für Heilfürsorgeberechtigte, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, <p>jeweils in Verbindung mit einer Pflegepflichtversicherung bei AXA.</p> <p>Darüber hinaus können folgende ergänzende Krankenversicherungen abgeschlossen werden, wenn für die versicherte Person bei AXA bereits eine Krankheitskostenvollversicherung besteht oder bei Ausübung des Optionsrechts zeitgleich neu abgeschlossen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhaustagegeld bis maximal 50 Euro pro Tag - Kurkosten- bzw. Kurtagegeldversicherung - Pflegezusatzversicherung bis zu einem Monatsgeld von max. 1.500 Euro, wenn das Pflegerisiko über eine Pflegepflichtversicherung hinaus nicht bereits bei einem anderen Versicherer oder bei AXA versichert ist.
<p>B.3. Option auf Krankentagegeldversicherung in Verbindung mit einer Krankheitskostenvollversicherung</p>	<p>Sieht ein in C. genannter Optionsanlass den Abschluss einer Krankentagegeldversicherung vor, ist ein Abschluss mit folgenden Mindestkarennzeiten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 28 Tage für Selbständige - 42 Tage für Angestellte. <p>Die Krankentagegeldversicherung muss gemeinsam mit dem erstmaligen Antrag auf eine Krankheitskostenvollversicherung bei AXA beantragt werden.</p> <p>Wenn bereits eine Krankheitskostenvollversicherung bei AXA besteht, kann zu den in Option 13 und 14 genannten Anlässen eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen werden.</p>
<p>B.4. Option auf Tarifwechsel innerhalb der Krankheitskostenvollversicherung</p>	<p>Sieht ein in C. genannter Optionsanlass den Tarifwechsel innerhalb einer Krankheitskostenvollversicherung bei AXA vor, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung des Leistungsumfanges bei einer bestehenden Krankheitskostenvollversicherung oder Anwartschaft bzw. - der Wechsel in Tarife einer Krankheitskostenvollversicherung, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits bestanden haben, <p>unter den jeweils genannten Bedingungen für Option 15, 16 und 17 möglich.</p>

C. Anlässe bei denen ein Optionsrecht besteht

Die zuvor genannten Optionsrechte B. können je Anlass jeweils einmalig während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen sind die Optionen 2 und 17.

Optionen	Anlässe
<p>Option 1 Wahlmöglichkeiten: - Zusatzversicherung (B.1.)</p>	<p>Der Zeitpunkt eines erfolgreichen Abschlusses einer Berufsausbildung oder eines Studiums oder der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, spätestens zum 39. Geburtstag.</p>
<p>Option 2 Wahlmöglichkeiten: - Zusatzversicherung (B.1.) - Anwartschaft (B.2.)</p>	<p>Der Erste des auf den 30. und 40. Geburtstag folgenden Monats.</p>
<p>Option 3 Wahlmöglichkeiten: - Zusatzversicherung (B.1.) - Vollversicherung/Anwartschaft (B.2.) - Krankentagegeld (B.3.)</p>	<p>Der Zeitpunkt des Vertragsbeginns für den Tarif VIALife von AXA, wenn die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt in der GKV versichert war.</p> <p>Hinweis: Der Vertragsbeginn des Tarifs VIALife von AXA gilt hier als Optionsanlass, ab dem die in D.2. näher erläuterte Frist von 24 Monaten zur Nutzung der Option läuft.</p>
<p>Option 4 Wahlmöglichkeiten: - Zusatzversicherung (B.1.) - Vollversicherung/Anwartschaft (B.2.) - Krankentagegeld (B.3.)</p>	<p>Der Zeitpunkt, zu dem die Versicherungspflicht in der GKV wegfällt.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt und die Versicherungspflicht in der GKV endet.</p>



Option 5 Wahlmöglichkeiten: - Zusatzversicherung (B.1.) - Vollversicherung (B.2.) - Krankentagegeld (B.3.)	Der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer versicherungsfreien, angestellten beruflichen Tätigkeit in Deutschland.
Option 6 Wahlmöglichkeiten: - Zusatzversicherung (B.1.) - Vollversicherung (B.2.) - Krankentagegeld (B.3.)	Der Zeitpunkt der erstmaligen hauptberuflichen Niederlassung in einem freien, verkammerten Beruf in Deutschland.
Option 7 Wahlmöglichkeiten: - Zusatzversicherung (B.1.) - Vollversicherung (B.2.) - Krankentagegeld (B.3.)	Der Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Familienversicherung in der GKV wegfallen und im unmittelbaren Anschluss keine Versicherungspflicht in der GKV besteht. Dies gilt nicht, wenn die Familienversicherung auf Grund der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland entfällt.
Option 8 Wahlmöglichkeiten: - Zusatzversicherung (B.1.) - Vollversicherung (B.2.) - Krankentagegeld (B.3.)	Der Zeitpunkt des Wegfalls eines Anspruchs auf Heilfürsorge oder truppenärztliche Versorgung - beziehungsweise des Wegfalls der kompletten Krankenversorgung für Bundesbahnbeamte (KVB).
Option 9 Wahlmöglichkeiten: - Vollversicherung/Anwartschaft (B.2.) - Krankentagegeld (B.3.)	Der Zeitpunkt des Vertragsbeginns für den Tarif VIAlife von AXA, wenn für die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig bei einem anderen privaten Krankenversicherer eine Krankheitskostenvollversicherung, eine Anwartschaft oder ein Optionstarif bestand. Hinweis: Der Vertragsbeginn des Tarifs VIAlife von AXA gilt hier als Optionsanlass, ab dem die in D.2. näher erläuterte Frist von 24 Monaten bzw. 72 Monaten für privat versicherte Studenten zur Nutzung der Option läuft.
Option 10 Wahlmöglichkeiten: - Vollversicherung/Anwartschaft (B.2.)	Der Zeitpunkt der erstmaligen Verbeamtung auf Widerruf oder auf Probe.
Option 11 Wahlmöglichkeiten: - Vollversicherung (B.2.)	Der Zeitpunkt der erstmaligen Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger für die Beihilfe.
Option 12 Wahlmöglichkeiten: - Vollversicherung/Anwartschaft (B.2.)	Der Zeitpunkt, zu dem die pauschale Beihilfe wegfällt und im unmittelbaren Anschluss keine Versicherungspflicht in der GKV besteht.
Option 13 Wahlmöglichkeit: - Krankentagegeld (B.3.)	Der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Die Berufsausbildung gilt nicht als berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Optionsanlasses.
Option 14 Wahlmöglichkeit: - Krankentagegeld (B.3.)	Der Zeitpunkt der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an den Wegfall eines Anspruchs auf Beihilfe, Heilfürsorge oder truppenärztliche Versorgung.
Option 15 Wahlmöglichkeit: - Vollversicherung/Anwartschaft (B.2.) - Tarifwechsel (B.4.)	Der 01.07. des 6. Versicherungsjahres einer ununterbrochen bei AXA bestehenden Krankheitskostenvollversicherung oder Anwartschaft hierauf. Tarifwechsel nach § 204 VVG in den ersten sechs Versicherungsjahren seit erstmaligem Abschluss einer Krankheitskostenvollversicherung gelten nicht als Unterbrechung einer bestehenden Krankheitskostenvollversicherung. Das Optionsrecht kann bei einer bestehenden Krankheitskostenvollversicherung in Anspruch genommen werden, die Leistungen für ambulante, stationäre und zahnärztliche Heilbehandlung vorsieht. Ein Wechsel in Tarife mit Leistungen für zahnärztliche Heilbehandlung ist daher nur dann zulässig, wenn der zuvor bestehende Tarif ebenfalls Leistungen hierfür beinhaltet.
Option 16 Wahlmöglichkeit: - Tarifwechsel (B.4.)	Zum Ersten des 36. Monats, der auf die Wirksamkeit einer Änderung der Krankheitskostenvollversicherung folgt, besteht ein Anspruch auf Wechsel in die vor der Änderung bestandenen Tarife. Unter einer Änderung des Versicherungsschutzes im Sinne dieses Optionsanlasses sind zu verstehen: - Tarifwechsel innerhalb der Krankheitskostenvollversicherung, - die Beendigung eines stationären Wahlleistungstarifes, - die Beendigung einer Krankenhaustagegeldversicherung, - die Beendigung eines Beihilfeergänzungstarifes, - die Beendigung einer Kurkosten-/ Kurtagegeldversicherung. Das Optionsrecht kann für versicherte Personen in Anspruch genommen werden, wenn der Tarif VIAlife von AXA für diese Person zum Zeitpunkt der Änderung mindestens 12 Monate bestand.



Option 17 Wahlmöglichkeit: - Tarifwechsel (B.4.)	Der Zeitpunkt eines erneuten Anspruchs auf Beihilfe. Das Optionsrecht umfasst den Anspruch auf Wechsel in die vor Wegfall des Beihilfeanspruchs bestandenen Tarife der Krankheitskostenvollversicherung. Das Optionsrecht kann für versicherte Personen in Anspruch genommen werden, wenn für diese - wegen Wegfall des Beihilfeanspruchs ein Tarifwechsel innerhalb der Krankheitskostenvollversicherung bei AXA erfolgte und - der Tarif VIAlife von AXA zum Zeitpunkt dieses Tarifwechsels bestand bzw. begann und - nach dem letzten Tarifwechsel ein Anspruch auf Beihilfe neu entstanden ist.
AXA behält sich vor, ergänzend zu den hier vereinbarten Optionsanlässen neue oder geänderte Optionen zusätzlich anzubieten, wenn geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen (z. B. Änderungen im Sozial- oder Beihilferecht) während der Vertragslaufzeit zu einem Verbesserungsbedarf der vorab genannten Optionsrechte führen. Ein Anspruch darauf besteht zugunsten der versicherten Personen aber nicht.	
D. Ausübung des Optionsrecht	
D.1. Voraussetzung zur Ausübung des Optionsrechts	1. Die Ausübung einer Option setzt zu diesem Zeitpunkt den gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person in Deutschland voraus. Das heißt, die Optionsrechte können während eines Auslandsaufenthalts nicht ausgeübt werden. 2. Die Optionen 3, 11 und 15 finden keine Anwendung für versicherte Personen, die nach den Bestimmungen für die Kindernachversicherung versichert wurden.
D.2. Frist zur Ausübung des Optionsrechts	1. Bei den Optionen 2, 15 und 16 muss der Antrag auf Ausübung des Optionsrechts B. AXA spätestens zum Optionszeitpunkt C. zugegangen sein. Eine Umstellung des Versicherungsschutzes ist nur zum jeweiligen Optionszeitpunkt C. möglich. 2. Bei allen anderen Optionsanlässen muss der Antrag auf Optionsausübung AXA spätestens zum gewünschten Umstellungszeitpunkt zugegangen sein. Die Umstellung ist entweder zum Optionszeitpunkt C. oder danach jeweils zum Monatsersten möglich, spätestens aber zum Ersten des 24. Monats nach den unter C. genannten Optionsanlässen. Abweichend von Satz 2 verlängert sich dieser Zeitraum für die Option 9 bis zum Ersten des 72. Monats für versicherte Personen, für die bei Vertragsbeginn eine Krankheitskostenvollversicherung bei einem anderen privaten Krankenversicherer besteht und die zu diesem Zeitpunkt als ordentlicher Student an einer Deutschen Hochschule eingeschrieben sind. 3. Abweichend von 2. ist eine rückwirkende Ausübung bei den Optionen 4 bis 8, bei den Optionen 10 bis 12 und bei Option 17 möglich, wenn AXA der Antrag spätestens sechs Monate nach dem Optionsanlass C. zugegangen ist und die Umstellung zum Optionszeitpunkt C. erfolgt. 4. Der Anspruch auf Ausübung des Optionsrechts zu dem betreffenden Optionsanlass C. entfällt, wenn der Antrag AXA nicht fristgerecht zugegangen ist. 5. Je Optionsanlass C. ist nur ein Antrag bezüglich der gewünschten Vertragsumstellung möglich. Mehrere Anträge zu verschiedenen Zeitpunkten sind nicht zulässig.
D.3. Antrag und Nachweise	1. Für die Ausübung der Optionsrechte ist der von AXA hierfür zur Verfügung gestellte Antrag zu verwenden. 2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Eintritt des Optionsanlasses C. nachzuweisen.
D.4. Beitragsberechnung bei Ausübung der Option	1. Für die Berechnung der Beiträge für den gewählten Tarif wird das Alter zugrunde gelegt, dass die versicherte Person, gemäß den für diesen Tarif geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts erreicht hat. 2. Wurden bei Abschluss des Tarifes VIAlife von AXA im Rahmen der versicherungsmedizinischen Prüfung (Gesundheitsprüfung) risikoerheblich Umstände festgestellt und diese dem Versicherungsnehmer mitgeteilt, kann AXA bei Ausübung des Optionsrechts einen versicherungsmedizinischen Zuschlag (RZ), eine Leistungseinschränkung (LE) oder einen Leistungsausschluss (LA) erheben bzw. vereinbaren, der nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Risikoprüfungsgrundsätzen des gewählten Tarifes, angemessenen ist. 3. Der Anspruch auf Ausübung des Optionsrechts zu dem betreffenden Optionsanlass C. entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Erhebung des RZ bzw. Vereinbarung der LE oder des LA nicht zustimmt. 4. Für die Ausübung der Optionsrechte zu den Optionen 16 und 17 werden die ursprünglich in den Tarifen vereinbarten RZ, LE und LA berücksichtigt.



E. Tarifbeiträge und Beitragsanpassung	
E.1. Beitragsberechnung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Tarif VIALife von AXA bildet keine Alterungsrückstellungen. 2. In Abweichung von § 8a Abs. 2 Satz 2 MB/KK 2009 wird bei Änderung der Beiträge keine Alterungsrückstellung angerechnet. 3. In Abweichung von Nr. 47 TB 2012 richten sich die Beiträge nach dem Alter der versicherten Person und ergeben sich aus den jeweils gültigen Beitragstabellen. Als Alter der versicherten Person gilt der Unterschied zwischen dem jeweils aktuellen Jahr und dem Geburtsjahr. Zum 01.01. des Jahres, in dem die versicherte Person das 20., 36., 51., und 56. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag der jeweils erreichten Altersstufe zu zahlen.
E.2. Beitragsanpassung	Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Krankheitskostenvollversicherung und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB) gilt § 8b MB/KK 2009 und Nr. 48 TB 2012 nicht.
F. Ausland	
F.1. Ausland	<ol style="list-style-type: none"> 1. In Ergänzung zu § 1 Abs. 5 MB/KK 2009 und Nr. 5 und Nr. 6 TB 2012 und § 15 Abs. 3 MB/KK 2009 und Nr. 57 (2) TB 2012 verzichtet AXA auf das Recht einen angemessenen Beitragszuschlag zur Fortführung des Optionstarifs während eines Aufenthaltes im Ausland zu erheben. 2. In Abweichung von § 15 Abs. 3 MB/KK 2009 und Nr. 57 Absatz 4 TB 2012 besteht bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts aus Deutschland nicht das Recht, den Tarif als "Anwartschaft" fortzusetzen. 3. Optionsrechte können während eines Auslandsaufenthalts nicht ausgeübt werden.
G. Beendigung	
G.1. Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht von AXA	Ergänzend zu Nr. 55 TB 2012 verzichtet AXA auf das ordentliche Kündigungsrecht.
G.2. Sonstige Beendigungsgründe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Ablauf von 24 Monaten endet die Versicherung im Tarif VIALife von AXA für versicherte Personen, für die bei Vertragsbeginn eine Krankheitskostenvollversicherung, eine Anwartschaft, oder ein Optionstarif bei einem anderen privaten Krankenversicherer besteht. Abweichend hiervon verlängert sich der Zeitraum von 24 Monaten auf 72 Monate, sofern für die versicherte Person bei Vertragsbeginn eine Krankheitskostenvollversicherung bei einem anderem privaten Krankenversicherer besteht und die versicherte Person als ordentlicher Student ("hauptberuflich Student") an einer Deutschen Hochschule eingeschrieben ist. Der Tarif VIALife von AXA endet nicht, wenn die versicherte Person in den oben genannten Zeiträumen eine Krankheitskostenvollversicherung, welche die Pflicht zur Versicherung nach § 193 Absatz 3 VVG erfüllt, bei AXA abschließt, oder innerhalb der oben genannten Zeiträume ein Versicherungsschutz bei einer Deutschen Gesetzlichen Krankenversicherung begründet wird und dies AXA mitgeteilt wird. Für Heilfürsorgeberechtigte oder truppenärztlich Versorgungsberechtigte endet der Tarif VIALife von AXA nicht, wenn innerhalb des oben genannten Zeitraums von 24 Monaten die Anwartschaft oder eine Option bei einem anderen Krankenversicherer beendet wird und die Pflegepflichtversicherung bei AXA begründet wird. 2. Mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit endet auch die Versicherung im Tarif VIALife von AXA. <ol style="list-style-type: none"> a) Die Versicherungsfähigkeit im Tarif VIALife von AXA entfällt, wenn für die versicherte Person nach Vertragsbeginn eine Krankheitskostenvollversicherung bei einem anderen privaten Krankenversicherer abgeschlossen wird, welche die Pflicht zur Versicherung nach § 193 Absatz 3 VVG erfüllt, beziehungsweise eine Anwartschaft hierauf oder ein Optionstarif. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diesen Vertragsabschluss unverzüglich zu melden. b) Abweichend von A. (Versicherungsfähigkeit) endet der Tarif nicht, wenn die Versicherungsfähigkeit aufgrund eines Auslandsaufenthalts entfällt und eine Vereinbarung gemäß Nr. 5 und Nr. 6 TB 2012 getroffen wurde. 3. Mit Bezug von Altersrenten oder Pensionen durch die versicherte Person, spätestens jedoch mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung endet auch die Versicherung im Tarif VIALife von AXA.

Gültig in Verbindung mit AVB, Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der AXA Krankenversicherung AG (TB 2012)

Gültig ab 09/2024

